



Hinweise zur Anmietung einer Wohnung

Gem. § 22 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) können Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten bei **vorheriger Zusicherung** durch das Jobcenter übernommen werden, soweit diese **angemessen** sind.

Dabei übernimmt die Wohnungsbeschaffungskosten und die Umzugskosten das bis zum Umzug zuständige Jobcenter und die Mietkaution das am Ort der neuen Unterkunft zuständige Jobcenter.

Ein beabsichtigter Umzug während des Bezuges von Arbeitslosengeld II ist vorher unbedingt mitzuteilen bzw. im Falle der Kostenübernahme zu beantragen!

Legen Sie uns bitte daher vor Unterschreiben des Mietvertrages das schriftliche Wohnungsangebot und einen Umzugsantrag (schriftliche Begründung des Umzugswunsches) vor, damit wir dieses prüfen und einem Umzug zustimmen können.

Umzugskosten können nur gewährt werden, wenn der Umzug, d.h. sowohl der Auszug aus der bisherigen Wohnung als auch der Einzug in die neue Wohnung notwendig sind.

Eine Notwendigkeit ist in der Regel anzuerkennen, wenn

- die Wohnung aufgrund eines rechtskräftigen Räumungsurteils geräumt werden muss,
- die Wohnung zu klein geworden ist,
- die bisherige Wohnung zu teuer ist,
- die Wohnung nach Ehescheidung verlassen wird,
- ein Ehegatte die Lebensgemeinschaft verlassen will, weil das Zusammenleben für ihn eine unzumutbare Härte bedeutet,
- sich die Wohnung in einem unzumutbaren schlechten Zustand befindet (bei Schäden am Gebäude (z.B. Feuchtigkeit) hat der Hilfebedürftige zunächst den Vermieter einzuschalten und eine Frist zur Behebung des Schadens zu setzen),
- die Heiz- oder Betriebskosten unverhältnismäßig hoch sind und die Gründe dafür nicht im Verhalten des Mieters liegen.

- Die in Aussicht genommene Wohnung auch unter Berücksichtigung der anfallenden Anmietungs- u. Umzugskosten im Einzelfall günstiger ist als die bisherige
- Die neue Wohnung besonderen persönlichen Bedürfnissen der Hilfesuchenden gerecht wird (z.B. Barrierefreiheit bei Behinderung, ein den Bedürfnissen entsprechendes Betreuungs- und/oder Pflegeangebot am Ort der neuen Wohnung- dabei sind auch Kostenersparnisse bei Betreuung mehrerer pflegebedürftiger Personen am selben Ort durch den selben Pflegedienst mit einzubeziehen.)



Anmietung einer Wohnung von (erwerbsfähigen) Jungerwachsenen (18 – 25 Jahre)

Für erwerbsfähige Jungerwachsene werden gem. § 22 Abs.2a SGB II bei einem Auszug aus der elterlichen Wohnung ohne vorherige Zusicherung durch den kommunalen Träger

- nur noch 80 Prozent der Regelleistung
- keine Unterkunftskosten
- keine Erstausrüstung für die Wohnung

mehr gewährt.

Eine Zusicherung soll dann erteilt werden, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann.
- der Bezug der Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Herausgeber

Jobcenter Lübeck
Januar 2019

www.jobcenter-luebeck.de

Kosten der Unterkunft

Stand: Januar 2019



Allgemeine Informationen

- Reichen Sie unverzüglich nach dem Erhalt Ihre **Betriebs- und Heizkostenabrechnungen** beim Jobcenter Lübeck ein. Nachzahlungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen können ggf. übernommen werden, Guthaben stehen dem Jobcenter Lübeck zu.
- Die **Angemessenheit der Heizkosten** prüfen wir entsprechend des Heizkostenspiegels für Lübeck.
- Das gleiche gilt für **Mieterhöhungen**.
- **Stromnachzahlungen** werden nicht übernommen, da Allgemeinstrom mit dem Regelsatz abgedeckt ist.
- Sofern Ihr Warmwasser über eine dezentrale Anlage (z.B. Boiler) erwärmt wird, können Sie für diese Kosten einen Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 7 SGB II beantragen.

Gesamtangemessenheitsgrenze*:

Anzahl der Personen	Angemessene Wohnfläche	Angemessene Nettokaltmiete	Angemessene Betriebskosten	Angemessene Bruttokaltmiete (auf volle € gerundet)	Energie-träger	Angemessene Heizkosten	Angemessene Unterkunftskosten gesamt (auf volle € gerundet)	Abschlag bei dezentraler Warmwasserversorgung (auf volle € gerundet)
1	50	319,00 €	93,50 €	413,00 €	Erdgas Heizöl Fernwärme	74,58 € 67,50 € 91,67 €	488,00 € 481,00 € 505,00 €	7,00 €
2	60	348,00 €	112,20 €	461,00 €	Erdgas Heizöl Fernwärme	89,50 € 81,00 € 110,00 €	551,00 € 542,00 € 571,00 €	8,00 €
3	75	395,00 €	140,25 €	536,00 €	Erdgas Heizöl Fernwärme	111,88 € 101,25 € 137,50 €	648,00 € 638,00 € 674,00 €	10,00 €
4	85	490,00 €	158,95 €	649,00 €	Erdgas Heizöl Fernwärme	126,79 € 114,75 € 155,83 €	776,00 € 764,00 € 805,00 €	11,00 €
5	95	553,00 €	177,65 €	731,00 €	Erdgas Heizöl Fernwärme	141,71 € 128,25 € 174,17 €	873,00 € 860,00 € 906,00 €	12,00 €
6	105	737,00 €	196,35 €	934,00 €	Erdgas Heizöl Fernwärme	156,63 € 141,75 € 192,50 €	1.091,00 € 1.076,00 € 1.127,00 €	14,00 €
Jede weitere Person	Für größere Haushalte ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.							

 Wichtig:

- Sofern die angemessenen Unterkunftskosten überschritten werden, müssen Sie wichtige Gründe für die Anmietung darlegen.
- Bitte holen Sie bei Anmietung einer Wohnung zunächst die konkreten Heizkostenabschläge ein und weisen diese zusammen mit dem Wohnungsangebot dem Jobcenter nach.

*Die Ermittlung der Mietobergrenzen ergibt sich aus dem Schlüssigen Konzept der Hansestadt Lübeck vom 01.01.2019.